

natürliche Personen waren, die ihre Stiftungen aus „Sorge um Memoria und Gegenwart unter den Lebenden“ (S. 94) einrichteten. Die Vorstellung einer Stiftung als juristische Person, die das 19. Jh. entwickelte, war dem MA fremd. – Gerhard Schmitz, *Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis* (S. 95–132), kann als Kapitularienvorlage Reginos von Prüm eine Schwester-Hs. des wohl aus Mainz stammenden Vat. Pal. lat. 582 nachweisen. Daraus ergeben sich genauere Einblicke in die Arbeitsweise Reginos, dem Sch. einen souveränen Umgang mit seinen Quellen bescheinigt, bewußte Textfälschung durch Regino aber für unwahrscheinlich hält. – André Gouron, „Non dixit: Ego sum consuetudo“ (S. 133–140), geht dem Einfluß nach, den die vorgratianische Kanonistik auf die Lehre vom Gewohnheitsrecht der frühen Legistik ausübte. – Gérard Fransen, *États différents d'une même disputée* (S. 141–167), ediert als Fortsetzung seiner Studie von 1982 in dieser Zs. (siehe DA 40, 699) eine Quaestio über das Strafrecht aus der Hs. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, San Cugat 56, die in unterschiedlicher Textgestalt noch vier weitere Hss. überliefern. – Winfried Trusen, *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen* (S. 168–230), setzt sich mit der verbreiteten Meinung auseinander, der Inquisitionsprozeß sei durch Papst Innozenz III. als völlig neue Prozeßform in das kanonische Recht eingeführt worden. Der Vf. sieht in ihm eine unter Innozenz III. entstandene Veränderung des seit langem in der Kirche üblichen Infamationsprozesses. Als neues Element wurde eine Untersuchung zur Feststellung der materiellen Wahrheit, wofür der Zeugenbeweis entscheidend war, in den Prozeßablauf aufgenommen. Wie der Infamationsprozeß sei das Inquisitionsverfahren zunächst kein Straf-, sondern ein Disziplinarverfahren gewesen, und die Folter habe in ihm anfänglich keine Rolle gespielt. Sie wurde später in den Ketzerprozeß als Folge des *crimen laesae maiestatis divinae* eingeführt. – Jane Sayers, *The Proprietary Church in England: a note on Ex ore sedentis* (X 5.33.17) (S. 231–245), beschäftigt sich anhand der Dekretale Innozenz' III., mit der die Abtei Evesham aus der bischöflichen Gewalt von Worcester entlassen wurde, mit den in England häufig anzutreffenden monastischen Eigenkirchen. – Udo Wolter, *Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert. Eine begriffsge-schichtliche Untersuchung* (S. 246–280), weist auf die teilweise Trennung der kirchlichen Amtsauffassung vom Benefizialwesen hin und sieht im spätmittelalterlichen Amtsverständnis, wie es sich in den weltlichen Territorien entwickelte, schon wesentliche Elemente des modernen Verwaltungs- und Beamtenbegriffs enthalten. – Bernhard Schimmelpfennig, *Utriusque potestatis monarchia. Zur Durchsetzung der päpstlichen Hoheit im Kirchenstaat mittels des Strafrechts während des 13. Jahrhunderts* (S. 304–327), zeigt an den Beispielen der Ketzergesetzgebung und des *privilegium fori*, wie Strafgesetze und Rechtsfälle des Kirchenstaates durch Übernahme ins Kirchenrecht auf die Gesamtkirche einwirkten, und welche Schwierigkeiten die Päpste hatten, ihre weltliche Gesetzgebungs- und Gerichtshoheit selbst im Kirchenstaat durchzusetzen. – Kenneth Pennington, *Johannes Andreae's Additions to the Decretals of Gregory IX* (S. 328–347), kann eine erste Rezension der Additiones von Johannes Andreae zu seiner Novella zum Liber Extra, eine spätere Überarbeitung und die endgültige Fassung in der Novella unterscheiden und durch zahlreiche Beispiele belegen. – Vito Piergiovanni, *La „peregrinatio bona“ dei mercanti medievali: A proposito di un commento di Baldo degli Ubaldi a X 1.34* (S. 348–356), stellt als charakteristische Züge des Kommentars